

BGer 9C 263/2011 vom 29. August 2011

Bundesgericht, 2011-08-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_263_2011

FR: TF 9C 263/2011 du 29 août 2011

IT: TF 9C 263/2011 del 29 agosto 2011

Regeste

Invalidenversicherung (Invalidenrente) | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann u.a. die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zu Grunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 2

Zu prüfen ist der Anspruch auf eine Invalidenrente, wobei die Bemessung des Invaliditätsgrades unstrittig nach der gemischten Methode erfolgt (Art. 28a Abs. 3 IVG).

E. 2.1

Die Kritik an der vom kantonalen Versicherungsgericht gestützt auf das Gutachten des Instituts X. _____ vom 7. Mai 2009 angenommenen Arbeitsfähigkeit von 60 % im erwerblichen Bereich ist unbegründet; eine offensichtlich unrichtige Sachverhaltsfeststellung wird in der Beschwerde nicht dargelegt. Insbesondere besteht gemäss beweiskräftiger Expertise (BGE 125 V 351 E. 3a S. 352; 122 V 157 E. 1c S. 160) nebst den objektiven organischen und psychiatrischen Befunden eine durch diese nicht erklärte subjektive Krankheitsüberzeugung. Vorhanden sei zudem eine ausgeprägte Selbstlimitierung. Demzufolge ist die Schlussfolgerung in der Beschwerde unzutreffend, die nicht in die Leistungseinschätzung im psychiatrischen Teilgutachten eingeflossenen Schmerzen hätten als orthopädischer Befund berücksichtigt werden müssen. Für diesen Standpunkt lässt sich weder dem psychiatrischen noch dem orthopädischen Teilgutachten des Instituts X. _____ etwas entnehmen. Von unbeachtet gebliebenen Beschwerden oder Beeinträchtigungen kann keine Rede sein. Die Beschwerdeführerin verkennt auch, dass subjektive Schmerzangaben für die Begründung einer Arbeitsunfähigkeit allein nicht genügen; vielmehr muss im Rahmen der sozialversicherungsrechtlichen Leistungsprüfung verlangt werden, dass die Schmerzangaben durch damit korrelierende, fachärztlich schlüssig feststellbare Befunde hinreichend erklärbar sind (BGE 130 V 396 E. 5.3.2 S. 398). Soweit die Beschwerden nicht einer Diagnose zugeordnet werden können, sind sie leistungsrechtlich nicht von Bedeutung (BGE 130 V 396 E. 6.3 S. 402). Im angefochtenen

Entscheid wird ferner einlässlich dargetan, weshalb auf die Einschätzung des Dr. med. B._____, Facharzt für Innere Medizin, nicht abgestellt werden kann. Darauf ist zu verweisen. Die vorinstanzliche Feststellung einer zu 30 % eingeschränkten Leistungsfähigkeit im Haushalt liegt nicht im Streit.

E. 2.2

Soweit die Beschwerdeführerin die Aufteilung der Bereiche Beruf und Haushalt im Verhältnis von 40 % und 60 % in Frage stellt, ist ihr entgegenzuhalten, dass es sich dabei um eine grundsätzlich verbindliche Sachverhaltsfeststellung handelt (Art. 105 Abs. 1 BGG ; Urteil 9C_819/2008 vom 11. November 2008 E. 4.1; E. 1). Das kantonale Gericht stützte sich rechtskonform auf die Angaben des Arbeitgebers (Bezirksgericht Y._____) vom 22. Dezember 2006, wonach auch ohne Unfall die Aufstockung des Pensums der Beschwerdeführerin bei der Gerichtsleitung nicht beantragt worden wäre. Die gemäss Leistungsanmeldung vom 5. Januar 2005 geplante Erhöhung der Teilzeitarbeit auf 60,72 % ab 1. April 1999 wäre mithin schon am Willen des Arbeitgebers gescheitert. Dass sich in dieser Hinsicht später eine Änderung ergeben hätte, ist weder aktenkundig noch wird dies von der Beschwerdeführerin behauptet. Sie beschränkt sich vielmehr darauf, der im angefochtenen Entscheid getroffenen Aufteilung von Beruf und Haushalt (40 % / 60 %) unter Hinweis auf den Abklärungsbericht Haushalt vom 28. Oktober 2005 die Behauptung eines Erwerbsteils von 80 % gegenüberzustellen und eine eigene Beweiswürdigung vorzunehmen. Dies genügt zum Nachweis eines qualifiziert unrichtig festgestellten Sachverhalts nicht (Art. 97 Abs. 1 BGG ; Urteil 9C_569/2008 vom 1. Oktober 2008 E. 1.2). Namentlich widerspricht der Abklärungsbericht vom 28. Oktober 2005 ihren Angaben in der Anmeldung zum Leistungsbezug vom 5. Januar 2005, und er ist mit den Ausführungen des Arbeitgebers vom 22. Dezember 2006 nicht in Einklang zu bringen.

E. 2.3

Die nach Massgabe der erwähnten Faktoren vorgenommene Invaliditätsbemessung ist nicht angefochten und daher nicht zu prüfen (BGE 125 V 413 E. 1b und 2c S. 414 ff.; 110 V E. 4a S. 53). Der Invaliditätsgrad von 35 % (BGE 130 V 121 E. 3.2 S. 122) berechtigt nicht zu Rentenleistungen der Invalidenversicherung (Art. 28 Abs. 2 IVG).

E. 3

Die Beschwerde hatte keine Aussicht auf Erfolg, weshalb sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 BGG als offensichtlich unbegründet (Abs. 2 lit. a), ohne Durchführung des Schriftenwechsels, mit summarischer Begründung und unter Verweis auf den vorinstanzlichen Entscheid erledigt wird.

E. 4

Die Gerichtskosten werden der Beschwerdeführerin als unterliegender Partei auferlegt (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.